

S 8 AS 416/16

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG Augsburg (FSB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

8
1. Instanz
SG Augsburg (FSB)
Aktenzeichen
S 8 AS 416/16

Datum
31.05.2016
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie

Urteil
Leitsätze

Der tatsächliche Zufluss von Ausbildungsförderung ist unerheblich und die Leistung ist nicht bedarfsmindernd als Einkommen zu berücksichtigen.

1. Der Beklagte wird unter Abänderung seines Bescheids vom 22. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2016 verpflichtet, der Klägerin Leistungen für September 2015 ohne Berücksichtigung der in diesem Monat zugeflossenen BAföG-Zahlung zu bewilligen.
2. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin Anspruch auf weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für August oder September 2015 hat.

Die 1986 geborene Klägerin absolvierte 2015 eine Ausbildung zur Fachlehrerin, für die ihr zunächst bis 31. Juli 2015 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von monatlich 645 EUR bewilligt worden waren. Infolge einer Schwangerschaft (Entbindungstermin im Oktober 2015) konnte sie die Ausbildung nicht durchführen und beantragte im Juli 2015 auch beim beklagten Jobcenter Leistungen. Mit Bescheid vom 2. September 2015 erhielt die Klägerin die BAföG-Leistungen wegen schwangerschaftsbedingter Verhinderung sodann bis einschließlich August 2015. Der Betrag von 645 EUR für August 2015 wurde der Klägerin Mitte September 2015 überwiesen.

Der Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 22. Oktober 2015 vorläufig Leistungen für den Zeitraum August bis November 2015, wobei für August und September 2015 keine Leistungen gewährt wurden.

Mit Änderungsbescheid vom 11. Dezember 2015 wurden die vorläufigen Leistungen für Oktober und November 2015 neu geregelt.

Auf den klägerischen Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. Oktober 2015 hin wurde der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 16. März 2016 ein Mehrbedarf für werdende Mütter von 67,83 EUR für August 2015 sowie Erstausrüstung bewilligt und der Widerspruch im Übrigen zurückgewiesen. Die schwangerschaftsbedingte Unterbrechung der Ausbildung führe nicht zum Wegfall der grundsätzlichen Förderfähigkeit, so dass die Klägerin von Leistungen weitgehend ausgeschlossen sei.

Dagegen ist für die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten am 20. April 2016 Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben worden. Die Klägerin habe jedenfalls für einen weiteren Monat, entweder August oder September, Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Im August 2015 habe sie tatsächlich kein BAföG bezogen und damit kein Einkommen gehabt. Dann wäre der Regelbedarf für August zu bewilligen. Oder man stelle auf den Anspruch ab, dann wäre die Erfüllung erst im September unbeachtlich.

Der Beklagte hat erwidert, im August 2015 habe die Klägerin lediglich Anspruch auf Leistungen für Auszubildende, wie verbeschieden, weil sie sich trotz Schwangerschaft in einer förderfähigen Ausbildung befunden habe. Im September 2015 sei aber der tatsächliche Zufluss der mittel gewesen, wobei unerheblich sei, dass es sich um eine Nachzahlung gehandelt habe. Die anderweitige Zweckbindung hebe das Zuflussprinzip nicht auf. Davon könne der Beklagte daher nicht abweichen.

Für die Klägerin wird beantragt:

Der Beklagte wird unter Abänderung seines Bescheids vom 22. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2016 verpflichtet, der Klägerin für einen der beiden Monate August oder September 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Regelleistungen und eines Mehrbedarfs wegen Schwangerschaft zu bewilligen.

Für den Beklagten wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten sowie die Niederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat Anspruch auf weitere Leistungen des Beklagten zur Sicherung des Lebensunterhalts im September 2015 in Höhe des Regelbedarfs zuzüglich des Mehrbedarfs für werdende Mütter ohne Berücksichtigung der im September 2015 zugeflossenen BAföG-Leistungen. Soweit er dem entgegensteht, ist der Bescheid des Beklagten vom 22. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2016 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin ist im August 2015 gemäß [§ 7 Abs. 5](#) Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) bis auf die vom Beklagten auch bewilligten Leistungen nach [§ 27 SGB II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil sie sich in diesem Monat noch in einer förderfähigen Ausbildung nach dem BAföG befunden hat. Die gilt auch, wenn die Leistungsbewilligung aufgrund von [§ 15 Abs. 2a BAföG](#) erfolgt ist, also infolge der schwangerschaftsbedingten Verhinderung an der Durchführung der Ausbildung. Denn die Ausbildung wurde dann lediglich nicht durchgeführt, war aber nicht ab- oder unterbrochen.

Für September 2015 hat die Klägerin nach Anspruch auf Leistungen des Beklagten nach den [§§ 19 ff.](#) SGB II. Zu diesem Zeitpunkt befand sie sich nicht mehr in einer förderfähigen Ausbildung im Sinn des [§ 7 Abs. 5 SGB II](#). Die Klägerin war auch bedürftig, [§ 9 SGB II](#). Insbesondere verfügte sie trotz der im September 2015 zugeflossenen BAföG-Leistungen über kein zu berücksichtigendes Einkommen. Das folgt zwar nicht daraus, dass diese Zahlung eine Nachzahlung für den Monat August 2015 darstellte. Denn es handelte sich bei den BAföG-Leistungen an die Klägerin um eine laufende Einnahme, so dass sich auch durch eine Nachzahlung nichts an dieser Einstufung ändert (vgl. BSG, Urteil vom 24. April 2015, [B 4 AS 32/14 R](#)).

Dennoch stellt die im September 2015 geflossene Zahlung kein zu berücksichtigendes Einkommen im Sinn des [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) dar. Grundsätzlich stellt demnach jede Einnahme in Geld Einkommen dar, das - nach Abzug etwaiger Absetzbeträge und mit Ausnahme der in [§ 11a SGB II](#) aufgeführten Einnahmen - bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, [§§ 9, 11 Abs. 1 SGB II](#). Bei der BAföG-Zahlung im September 2015 handelt es sich nicht um anrechnungsfreies Einkommen nach [§ 11a SGB II](#). Allerdings ist zu beachten, dass für den Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) unerheblich ist, ob tatsächlich Leistungen bezogen werden (vgl. BSG, Urteil vom 6. September 2007, B [14/7b AS 36/06 R](#)). Daraus muss abgeleitet werden, dass auch unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt eine derartige Leistung dann tatsächlich zufließt. Andernfalls bestünde nämlich die Gefahr, dass de facto die Leistungsbeschränkung aufgrund einer förderfähigen Ausbildung über [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) hinaus ausgedehnt würde. Das kann aber schon wegen der grundrechtsrelevanten Bedeutung der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II nicht gewollt sein. Vielmehr rechtfertigt sich die Leistungseinschränkung nach [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) mit der Annahme, dass die Leistungen des BAföG und des SGB III bedarfsgerecht ausgestaltet sind und neben dem speziellen Ausbildungsbedarf auch den Lebensunterhalt des Geförderten abdecken, so dass keine Aufstockung der Leistungen durch solche des SGB II erforderlich ist. Dadurch soll eine versteckte Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene verhindert werden (Juris-PK, SGB II, [§ 7 Rz. 287](#)). Diese Überlegungen treffen vorliegend aber nur für August, nicht aber September 2015 zu. Nur für den August hat die Klägerin Ausbildungsförderung erhalten. Im September 2015 ist gerade keine anderweitige Deckung des Lebensunterhalts beabsichtigt und gewährt worden. Somit besteht die Gefahr einer versteckten Ausbildungsförderung über das SGB II ebenfalls nicht. Das bedingt nach Auffassung des Gerichts, dass der tatsächliche Zufluss erst im September 2015 unbeachtlich ist und die Leistungen vielmehr wertend dem Monat August 2015 zuzurechnen ist.

Deswegen ist der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß [§ 144 Abs. 2 SGG](#) bestehen nicht.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-06-09